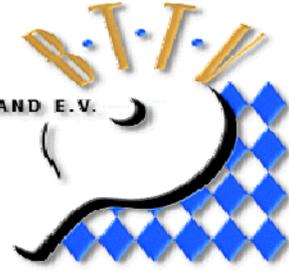


BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Sportgericht des
Bezirks Unterfranken
Günter Gehr
Bonhoefferstraße 11
97078 Würzburg



T.Nr. 0931/282497 – E-Mail: g.gehr@t-online.de

Az.: 05/15

Würzburg, 07. September 2015

U R T E I L

über den Einspruch des Vereins A,
vertreten durch den stv. TT-Abteil.Leiter,
Einspruchsführer

gegen die Entscheidung des Gremiums Mannschaftssport Aktive des Bezirks Unterfranken –
unter dem Vorsitz des Bezirksfachwartes Mannschaftssport– vom 21.07.2015 hinsichtlich der
Änderung der Mannschaftsmeldung.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken des BTTV hat am 07.09.2015 durch

den Vorsitzenden Günter Gehr, Würzburg
den Beisitzer Peter Schurz, Remlingen
den Beisitzer Horst Walter, Uettingen

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben**
- nicht auf Grund der Begründung des Vereins -.
- 2. Die Entscheidung des Fachgremiums Mannschaftssport wird aufgehoben.**
- 3. Der Bezirksfachwart Mannschaftssport wird angewiesen, die Mannschaftsmeldung wie eingereicht zu bewilligen.**
- 4. (...)**
- 5. Die Kosten hat der BTTV zu tragen.**

TATBESTAND:

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Umstellung der eingereichten Mannschaftsmeldung für die Vorrunde der Saison 2015/2016 durch das Gremium Mannschaftssport des Bezirks Unterfranken.

Da der Spieler X in der Rückrunde 2014/2015 auf Rang 1.6 lediglich drei Einsätze mit 0 : 3, davon zwei Spiele mit 1:11, 0:11, 0:11 und ein Spiel mit dreimal 0 : 11 hatte, wurde die eingereichte Mannschaftsmeldung geändert, indem ein Spieler aus der 2. Mannschaft auf Rang 1.7 gem. Wettspielordnung (WO) G 15 Abs. 1 nachgezogen wurde. Die Mannschaft war in der Rückrunde mit 6 Spielern aufgestellt, in der Vorrunde hatte der Spieler X keinen Einsatz.

Gegen die Umstellung wurde Widerspruch eingelegt mit der Begründung, dass vom zuständigen Gremium die entsprechenden Bestimmungen unzutreffend angewendet worden sind. Dieser Rechtsbehelf hatte keinen Erfolg und wurde mit Schreiben des Bezirksfachwartes Mannschaftssport vom 21.07.2015 abgelehnt.

Gegen diese Entscheidung wurde durch den Einspruchsführer mit Schreiben vom 26.07.2015 Einspruch eingelegt mit der Forderung, die Mannschaftsmeldung wie eingereicht zu genehmigen.

Da die ausschweifenden und die extremen Begründungen mit den entsprechenden Forderungen keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Sportgerichts hatten, wird auf eine Aufzählung hier verzichtet; zur Klarstellung wird aber kurz unter „Entscheidungsgründe“ darauf eingegangen.

Am 04.08.2015 eröffnete der Vorsitzende des Sportgerichts Unterfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 3 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) zuständig.

Ein Kostenvorschuss von 50,-- Euro wurde geleistet (§ 15 RVStO).

Die Betroffenen wurden gemäß § 21 Abs. 2 RVStO von der Einleitung des Verfahrens unterrichtet, ebenso wurde rechtliches Gehör nach § 21 Abs. 5 RVStO zugestanden.

Begründetheit

Der Einspruch wäre aus den angegebenen Gründen des Einspruchsführers abzulehnen, aber unter Berücksichtigung der Präambel der RVStO i.V. mit der Bestimmung der WO G 15 Abs. 1 Satz 1 ergeht trotzdem für den Verein eine positive Entscheidung.

Sinn und Zweck der Regelung von WO G 15 Abs. 1 Satz 1 ist es, beim Nichteinsatz eines Spielers während einer Halbbrunde diesen Vorteil für die weiteren Mannschaften des Vereins gegenüber den anderen Vereinen auszugleichen bzw. diese nicht zu benachteiligen.

Ein solcher Vorteil ist in der Rückrunde der Saison 2014/2015 für den Verein A nicht erkennbar und zwar:

1. Die 1. Mannschaft, mit sechs Spielern genehmigt, wobei der Spieler X auch in der Rückrunde nicht zum Einsatz kam, stieg am Saisonende 2014/2015 ab.
Für den vorgenannten Spieler, der in der Vorrunde nicht zum Einsatz kam, wurde wegen Verletzung in der Rückrunde kein Spieler nachgezogen.
Hier ist festzustellen, dass die drei Einsätze von X in der Rückrunde – die Ergebnisse sind unter „Tatbestand“ Abs. 2 aufgeführt – nicht als Einsatz von WO G 15 gewertet werden können.
2. In der 2. Mannschaft waren acht Spieler aufgeführt, wovon sieben Spieler den Mindesteinsatz von drei Spielen in der Rückrunde erfüllten.
Diese Mannschaft stieg ebenfalls ab.
3. Selbst wenn ein Spieler in die 1. Mannschaft aus der 2. Mannschaft nachgezogen worden wäre, hätte dies keine Auswirkung auf die 3. Mannschaft gehabt.
4. Auch auf die 2. Mannschaft hätte sich ein Nachziehen eines Spielers sportlich nicht ausgewirkt, denn mehr als absteigen kann man nicht, egal ob mit 6 oder 7 Spielern.

Es ist festzustellen, dass der Verein durch das Nichtnachziehen eines Spielers in der Rückrunde 2014/2015 keinen Vorteil bei dieser außergewöhnlichen Fallgestaltung hatte und die anderen Vereine nicht benachteiligt wurden.

Eine Anwendung der Kannbestimmung von WO G 15 Abs. 1 ist bei dieser Situation nicht angebracht.

Zu erwähnen ist, dass eine schriftliche Erklärung des Spielers X vorliegt, dass er ab Beginn der neuen Runde wieder einsatzfähig ist; dies wird auch durch eine beigefügte ärztliche Bescheinigung bestätigt. Der die Bescheinigung ausstellende Arzt war seit Beginn der Verletzung im Mai 1994 voll in dieser Angelegenheit integriert.

Der Bezirks-Mannschaftssportwart wird hiermit angewiesen, die Mannschaftsmeldung des Vereins A wie eingereicht zu genehmigen.

Dass für die 3. Mannschaft bei einer 6er-Mannschaft lt. Mannschaftsmeldung nur 6 Spieler zur Verfügung stehen, hat die getroffene Entscheidung kaum beeinflusst, die schwierige Gesamtsituation des Vereins wird durch dieses Urteil nicht verschlimmert.

- - - - -

Obwohl es bei der Urteilsfindung auf keiner der im Einspruchsschreiben aufgeführten Punkte ankam bzw. diese bedeutungslos hierfür waren, sieht sich das Gericht veranlasst, zu den Begründungen und Forderungen einige Anmerkungen – dies auch zur Klarstellung in rechtlicher Hinsicht – zu machen.

Zur „formellen Rechtswidrigkeit der Entscheidungen“:

Hauptpunkt war hier, dass der Spielersprecher des Bezirks nicht geladen und somit bei der Entscheidung nicht eingebunden war.

Hier übernimmt das Gericht die extreme Art von Auslegungen/Folgerungen des Einspruchsführers.

Fast die komplette Begründung bricht wie ein Kartenhaus zusammen, denn seit 2011 wurde kein offizieller Spielersprecher mehr gewählt, egal aus welchen Gründen auch immer.

Zur Entscheidung, ob eine Änderung der Mannschaftsmeldung erfolgen sollte oder nicht, waren alle acht Bezirksspielleiter der Aktiven benachrichtigt, wobei sechs Spielleiter schriftlich für die Änderung der Mannschaftsmeldung waren; die Entscheidung erfolgt bei einfacher Mehrheit aller möglichen Stimmen. Die abgegebenen Erklärungen der 6 Spielleiter liegen dem Gericht vor.

Ausführungen wie „Sollte die Mehrheit aus dem Bezirksfachwart bestehen“ gehen hart an die Grenze einer Rufschädigung.

Bei der Überprüfung des Verfahrensablaufes bei der Genehmigung der Mannschaftsmeldung konnte das Gericht keinen derartigen formellen Fehler feststellen, der die geforderte Aufhebung der Entscheidung gerechtfertigt hätte.

Auch der Begründung in der „Inhaltlichen Rechtswidrigkeit der Entscheidung“ hätte nicht gefolgt werden können.

Hier bezieht sich alles auf die vom Spielleiter auf mehrfache Anfrage des Vereins A hin gemachten Äußerung, dass der Einsatz des Spieler X – wie unter „Tatbestand“ Abs. 2 aufgeführt – nicht unter WO G 15 Abs. 1 Halbsatz 4 und 5 falle und entsprechend kein Spieler nachgezogen werde.

Gleich vorab, diese Aussage – wenn sie so erfolgt sein sollte -, ist unrichtig, genau dieser Fall erfüllt grundsätzlich die vorgenannte Bestimmung.

Außerdem obliegt die Bewilligung einer Mannschaftsmeldung, der damit verbunden Überprüfung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften dem Fachgremium

Mannschaftssportausschuss unter dem Vorsitz des Bezirksfachwartes Mannschaftssport.

Eine falsche Auskunft im Sportbereich, die zudem von einer nicht zuständigen Person abgegeben wurde – hierzu zählt auch ein Spielleiter als Einzelperson – ist nichtig und erzeugt keine Rechtskraft; ebenso wenig kann man eine „begründete Vertrauensstellung“ und daraus den Grundsatz von „Treu und Glaube“ ableiten bzw. einfordern.

(...)

gez. G. Gehr

gez. P. Schurz

gez. H. Walter

.....

.....

.....

Vorsitzender Günter Gehr

Beisitzer Peter Schurz

Beisitzer Horst Walter